

# Wahlordnung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden der Erzdiözese München und Freising

Auf Grund der zum 01. Juli 2017 in Kraft gesetzten „Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden der Erzdiözese München und Freising“ wird folgende Wahlordnung erlassen:

## § 1 Aufgaben des Gemeinderates im Rahmen der Wahlordnung

- 1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Gemeinderates ist Aufgabe des amtierenden Gemeinderates. Dabei hat er insbesondere:
  - a) Den Wahlablauf zu planen und festzulegen,
  - b) das Interesse aller Mitglieder der Gemeinde zu wecken, um eine möglichst große Wahlbeteiligung zu erreichen,
  - c) einen Überblick über die bisherige Arbeit des Gemeinderates zu geben, um die Bedeutung eines Gemeinderates für die ganze Gemeinde sichtbar zu machen,
  - d) geeignete Kandidaten / Kandidatinnen zu gewinnen,
  - e) einen Wahlausschuss zu bilden,
  - f) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des zu wählenden Gemeinderates festzulegen.
- 2) Wo bisher kein Gemeinderat bestand, übernimmt der gem. § 6 Abs. 2) gebildete Wahlausschuss sinngemäß die oben genannten Aufgaben.

## § 2 Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates beschließt der die nächste Gemeinderatswahl vorbereitende Gemeinderat. Sie beträgt in Gemeinden

bis 5.000	Katholiken / Katholikinnen	mindestens 4,
mit mehr als 5.000	Katholiken / Katholikinnen	mindestens 6

Dabei soll der Umfang der für den künftigen Gemeinderat anstehenden eigenen Aufgaben, die Größe der Muttersprachigen Gemeinde und das Potential an zur Mitarbeit bereiten Ehrenamtlichen berücksichtigt werden.

## § 3 Wahl durch die Gemeinde

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderates nach § 2 werden von allen wahlberechtigten Gemeindegliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen.
- 2) Das Wahlrecht für den Gemeinderat kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in deren Zuständigkeitsgebiet das Gemeindeglied seinen Hauptwohnsitz (vgl. cc. 102 bis 107 CIC) hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere Weise geführt werden.
- 3) Muttersprachige Katholiken / Katholikinnen besitzen zusätzlich zum aktiven Wahlrecht gem. dieser Ordnung gegebenenfalls ein aktives Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat einer Territorialpfarrei, entsprechend den Regelungen in der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat, sowie in anderen Personalgemeinden<sup>1</sup>.
- 4) Der Vorstand des Diözesanrats kann beschließen, dass die Wahl des Gemeinderates in Einzelfällen oder auch generell als Allgemeine Briefwahl durchgeführt wird.

## § 4 Wählbarkeit

- 1) Wählbar ist jeder Katholik / jede Katholikin, der / die der Gemeinde angehört, der / die in der Ausübung seiner / ihrer allgemeinen altersgemäßen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist aufgrund kirchenrechtlicher Maßnahmen und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Er / Sie soll im Zuständigkeitsgebiet der Gemeinde seinen / ihren Hauptwohnsitz haben. Gewählt werden können auch außerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Gemeinde wohnende Katholiken / Katholikinnen, sofern sie am Leben der Gemeinde teilnehmen und im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1) erfüllen.
- 3) Gewählt werden können auch nicht zur Sprachengemeinde gehörende Katholiken / Katholikinnen, sofern sie am Leben der Gemeinde

<sup>1</sup> z.B. Katholische Hochschulgemeinden

teilnehmen und im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1) erfüllen.

- 4) Eine Kandidatur und Mitgliedschaft in mehreren Gemeinderäten Muttersprachiger Katholischer Gemeinden ist unzulässig.  
Eine gleichzeitige Kandidatur und Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat einer Territorialpfarrei sowie gegebenenfalls im Gemeinderat einer anderen Personalgemeinde ist möglich.

### **§ 5 Hinzuwahl von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1) d) der Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden**

- 1) Die nach § 3 Abs. 1) c) gewählten und die Mitglieder nach § 3 Abs. 1) a) und b) der Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden können weitere Mitglieder hinzuwählen, wobei die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten darf.
- 2) Die hinzu gewählten Mitglieder sollten durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Gemeinderates fördern. Gehört kein Vertreter / keine Vertreterin der organisierten Jugend durch Wahl dem Gemeinderat an, so ist ein Vertreter / eine Vertreterin der Jugend nach Anhörung der verantwortlichen gemeindlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit hinzu zu wählen. Außerdem sollen hier örtlich nicht repräsentierte Gruppen und sachlich nicht repräsentierte Gruppen (z. B. Verbände, Vereine, Berufsgruppen, Fachleute) angemessen berücksichtigt werden.
- 3) Eine Hinzuwahl kann auch noch im Verlaufe der Amtsperiode für die restliche Amtsperiode vorgenommen werden.

### **§ 6 Zusammensetzung des Wahlausschusses**

- 1) Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Gemeinderat mindestens neun Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss<sup>2</sup>.
- 2) Dem Wahlausschuss gehören an:
  - a) der Pfarrer der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde,
  - b) zwei bis vier vom bisherigen Gemeinderat aus den eigenen Reihen zu wählende Mitglieder.

Wo kein Gemeinderat besteht, beruft der Pfarrer der Muttersprachigen Katholischen Ge-

meinde zwei bis vier wahlberechtigte Gemeindeglieder in den Wahlausschuss.

- 3) Der Wahlausschuss bestellt für die Durchführung der Wahl aus seinen Reihen einen Wahlausschussvorstand (Vorsitzender / Vorsitzende, Stellvertreter / Stellvertreterin, Schriftführer / Schriftführerin).

### **§ 7 Aufgaben des Wahlausschusses**

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

- 1) Für die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu sorgen,
- 2) die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten / Kandidatinnen im Rahmen des § 4 zu prüfen und festzustellen,
- 3) die endgültige Liste der Kandidaten / Kandidatinnen für die Wahl des Gemeinderates gemäß § 8 Abs. 4) bis 6) zu erstellen,
- 4) die Liste der Kandidaten / Kandidatinnen des Gemeinderates gemäß § 8 Abs. 7) bekannt zu geben,
- 5) den Ort / die Orte (Wahllokal(e)) und die Zeitdauer der Wahl sowohl am Sitz der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde als auch an den Orten, wo sich größere Gruppen der Gemeinde versammeln, festzulegen,
- 6) für eine Briefwahl den Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss,
- 7) die Namen der Wähler / Wählerinnen, die ihre Stimmen abgeben, in einem Wählerverzeichnis festzuhalten, danach die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Der Wahlausschuss kann dazu weitere Personen als Wahlhelfer bestellen.
- 8) das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen,
- 9) für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 1) zu sorgen,
- 10) zu Einsprüchen nach § 14 Abs. 2) gegen die Wahl eine Stellungnahme zu verfassen und unverzüglich der zuständigen Schiedsstelle nach § 15 der Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden zur Entscheidung vorzulegen.

### **§ 8 Wahlvorschlag**

- 1) Die Gemeinde ist mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin öffentlich aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Kandidaten / Kandidatinnen beim Wahlausschuss vorzuschlagen. Jeder Vorschlag darf mehrere Namen enthalten, für jeden Vorschlag sind Unter-

<sup>2</sup> Als Wahltermin gilt für alle Fristenberechnungen immer der Wahlsonntag.

schriften von sechs Wahlberechtigten erforderlich. Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten der jeweiligen Gemeinde.

- 2) Jede in der Gemeinde aktive katholische Organisation ist mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin vom Wahlausschuss aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Kandidaten / Kandidatinnen vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist vom Vorsitzenden der Organisation zu unterschreiben.
- 3) Jedem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten / der Kandidatin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- 4) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der eingegangenen Vorschläge die endgültige Liste der Kandidaten / Kandidatinnen auf, wobei er sie, wenn nötig, ergänzt. Die Zahl der Kandidaten / Kandidatinnen soll in der Regel mindestens 50 % höher sein als die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte nach § 3 Abs. 1 c) der Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden.
- 5) In der Liste der Kandidaten / Kandidatinnen sind die Namen der Kandidaten / Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge (mit Angabe von Adresse, Alter und Beruf, bei Vertretern einer Organisation die Zugehörigkeit zur Organisation) aufzuführen.
- 6) Die endgültige Liste der Kandidaten / Kandidatinnen wird vom Wahlausschuss drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen.
- 7) Der Wahlausschuss gibt spätestens 14 Tage vor der Wahl der Gemeinde bekannt:
  - die endgültige Liste der Kandidaten / Kandidatinnen,
  - den jeweiligen Abstimmungszeitraum und den jeweiligen Ort der eingerichteten Wahllokale.Dies geschieht durch
  - Bekanntgabe in den Gottesdiensten und auf der Homepage der Gemeinde und
  - Veröffentlichung im Gemeindebrief oder Gottesdienstanzeiger und/oder durch Anschlag (Plakat) und Handzettel.

## § 9 Wahltermin

- 1) Der Wahltermin wird vom Erzbischof nach Anhörung des Vorstandes des Diözesanrates für alle Muttersprachigen Katholischen Gemeinden des Erzbistums verbindlich festgesetzt.
- 2) Der Vorstand des Diözesanrates kann aus schwerwiegendem Grund im Einzelfall auf An-

trag des Gemeinderates eine Abweichung vom allgemeinen Wahltermin von bis zu zwei Wochen genehmigen.

## § 10 Aufgaben des Wahlausschussvorstandes

Der vom Wahlausschuss gebildete Wahlausschussvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Über die Wahlhandlung hat er ein Protokoll zu erstellen, das von den Mitgliedern des Wahlausschussvorstandes zu unterzeichnen ist.

## § 11 Wahlhandlung

- 1) Die Wähler haben zum Nachweis ihrer Wahlberechtigung ihre Personalien bekannt zu geben und, falls erforderlich, ihre Identität nachzuweisen.
- 2) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf welchen höchstens so viele Namen angekreuzt werden dürfen, wie Mitglieder nach § 3 Abs. 1) c) der Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden in Verbindung mit § 2 und § 3 dieser Wahlordnung zu wählen sind. Eine Häufelung der Stimmen ist unzulässig.
- 3) Der vom Wähler persönlich ausgefüllte Stimmzettel wird in einem Wahllokal unter Aufsicht in eine bereitgestellte Wahlurne geworfen.
- 4) Bei Stimmabgabe durch Briefwahl ist der vom Wähler persönlich ausgefüllte Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, zusammen mit dem Wahlschein im Wahlbriefumschlag dem Wahlausschussvorstand zuzuleiten.
- 5) Beim Wahlausschuss eingehende Wahlbriefe werden gesammelt und bis zum Wahltag unter Verschluss gehalten.
- 6) Rechtzeitig vor Ablauf des festgelegten Abstimmungszeitraums werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht und von den dafür vom Wahlausschuss bestimmten Wahlausschussmitgliedern und Wahlhelfern geöffnet. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Wählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden.

## § 12 Briefwahl

- 1) Das Wahlrecht kann auch in Form der Briefwahl ausgeübt werden.
- 2) Der Wähler / die Wählerin erhält auf ausdrückliche Anforderung vom Wahlvorstand folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
  - (Brief)Wahlschein,

- Stimmzettel,
  - Stimmzettelumschlag,
  - Wahlbriefumschlag.
- 3) Der Wahlbrief muss spätestens bis zum vom Wahlausschuss festgelegten Ende des Abstimmungszeitraums beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein. Darauf ist der Wähler bei der Aushändigung der Wahlunterlagen hinzuweisen.

### **§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses**

- 1) Gewählt sind diejenigen Kandidaten / Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten / Kandidatinnen zu wählen sind, oder er unzulässig gekennzeichnet ist. Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.
- 2) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und festzustellen.
- 3) Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Protokoll des Wahlausschussvorstandes aufzunehmen, das anschließend dem / der Vorsitzenden des Gemeinderates und dem Pfarrer der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde zuzuleiten ist.
- 4) Die Wahlunterlagen sind 10 Jahre im Gemeindegarchiv aufzubewahren. Das Wahlprotokoll ist dauernd im Gemeindegarchiv aufzubewahren.

### **§ 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- 1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten bekannt zu geben und zu veröffentlichen.
- 2) Einsprüche können innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe beim Wahlausschussvorstand erhoben werden.
- 3) Werden keine Einsprüche erhoben, gilt das festgestellte Ergebnis endgültig.

### **§ 15 Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des Gemeinderates (§ 3 Abs. 1 a) – d) der Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden)**

Die Namen aller Mitglieder des Gemeinderates sowie des / der Vorsitzenden und des / der Stellvertreters / Stellvertreterin sind vom Pfarrer der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde bis spätestens fünf Wochen nach der Wahl der Gemeinde bekannt zu geben. Ferner sind der Kreiskatholikenrat, der Diözesanrat und die Hauptabteilung Integration und Migration, Abteilung Muttersprachliche Seelsorge im Erzbischöflichen Ordinariat über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Gemeinderates zu unterrichten.

### **§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern**

- 1) Scheidet ein nach § 3 dieser Wahlordnung gewähltes Mitglied des Gemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit der / die nicht gewählte Kandidat / Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ist die Liste der Kandidaten / Kandidatinnen erschöpft, wählt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit bis zum Ende der Amtszeit ein Mitglied hinzu, allerdings nur soweit dadurch das Verhältnis von 2:1 von gewählten zu hinzugewählten Mitgliedern nach § 5 Abs. 1) dieser Wahlordnung nicht verletzt wird.
- 2) Scheidet ein / eine gewählter / gewählte Jugendvertreter / Jugendvertreterin aus, ist unabhängig vom Nachrücken des Ersatzmitgliedes gemäß Abs. 1 – sofern dieses nicht ebenfalls ein Jugendvertreter / eine Jugendvertreterin ist – für den Rest der Amtszeit nach Anhörung der verantwortlichen gemeindlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit ein Jugendvertreter / eine Jugendvertreterin nachzuwählen. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder nach § 5 dieser Wahlordnung kann dadurch überschritten werden.
- 3) Für hinzugewählte Mitglieder nach § 5 dieser Wahlordnung, die vorzeitig ausscheiden, kann der Gemeinderat für den Rest der Amtszeit weitere Mitglieder hinzuwählen.
- 4) Scheiden hinzu gewählte Jugendvertreter / Jugendvertreterinnen aus, sind nach Anhörung der verantwortlichen gemeindlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit für den Rest der

Amtszeit vom Gemeinderat Jugendvertreter /  
Jugendvertreterinnen nach zu wählen.

Die Wahlordnung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden der Erzdiözese München und Freising in der Fassung vom 01. Juli 2013 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 18. März 2017 geändert. Auf der Grundlage dieser Änderungsbeschlüsse wird diese Wahlordnung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden der Erzdiözese München und Freising in der vorliegenden Form mit Wirkung vom 01. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

München, 01. Juli 2017

A handwritten signature in black ink, reading "Heinrich Kardinal Marx". The signature is written in a cursive style and is enclosed in a thin black rectangular border.

Erzbischof